## Im Verwaltungsausschusse des Deutschen Buchfandlerhauses

scheiden aus die herren:

Dr. Alphons Dürr-Leipzig, Karl Franz Koehler-Leipzig.

Beide Herren sind satungsmäßig wieder wählbar. Im Amte verbleiben die Herren:

Max Chriacus-Leipzig, Johannes Grunow-Leipzig, Otto Nauhardt-Leipzig, Justus Naumann-Leipzig.

Mit dem ergebenen Bemerten,

daß nur solche Wahlvorschläge Berücksichtigung in der durch das Börsenblatt zu veröffentlichenden Zusammenstellung der Wahlvorschläge finden können, welche spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung in die Hände der Geschäftsstelle gelangt sind;

und mit der höflichen Bitte,

möglichst nur solche Wahlkandidaten in Vorschlag zu bringen, von denen anzunehmen ist, daß sie an den Sitzungen und Arbeiten des betreffenden Amtes teilzunehmen gewillt sind,

ersucht der Wahl-Ausschuß alle verehrlichen Bereine, ihre Wahlvorschläge

bis späteftens den 6. April 1. 3.

an die Geschäftsstelle des Borsenvereins in Leipzig, Deutsches Buchhandlerhaus, einzusenden.

Gleichzeitig richtet der Wahl-Ausschuß an die verehrlichen Bereine die Aufforderung,

## Vollmachtsformulare für Stellvertretungen

in ber biesjährigen Sauptversammlung

in der benötigten Angahl von der Geschäftsftelle zu verlangen.

Gemäß § 4 seiner Geschäftsordnung macht er besonders darauf aufmerksam:

- 1) daß die Mitgliedschaft im Börsenverein auf der Person, nicht auf der Firma beruht;
- 2) daß laut Satungen (§ 17, Schlufabsat) nur Mitglieder eines vom Borftande des Börsenvereins anerkannten Bereins ihre Stimmen und zwar nur auf Mitglieder desselben Bereins übertragen können;
- 3) daß die Mitglieder der Ortsvereine, sofern sie gleichzeitig Mitglieder eines Kreisvereins find, ihr Stimms stellvertretungsrecht durch diesen Kreisverein auszuüben haben;
- 4) daß die Stimmstellvertretung für die Wahlen und alle auf der Tagesordnung der betreffenden Hauptversammlung stehenden Gegenstände (mit Ausnahme der Beschlußfassung über Aenderung der Satungen) statthaft ist;
- 5) daß fein Stellvertreter mehr als fechs Abwesende vertreten darf;
- 6) daß persönlich am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglieder nur in Krankheitsfällen ihre Stimme übertragen durfen;
- 7) daß nur Vollmachten, zu welchen das vom Wahl-Ausschusse ausgegebene Formular benutt ist, berücksichtigt werden können;
- 8) daß die Vollmacht von dem Aussteller eigenhändig unterschrieben, und diese eigenhändige Unterschrift von dem Borftande seines Bereins beglaubigt sein muß;
- 9) daß der Borstand jedes Bereins die Bollmachten seiner Mitglieder zu sammeln und mit übersichtlichem Berszeichnisse, zu welchem das Börsenvereinss Formular zu benützen ist, an die Geschäftsstelle zu senden hat, in deren Händen sie spätestens am Tage vor der Hauptversammlung sein müssen.

Breslau und Leipzig, 1. März 1890.

Hochachtungsvoll

Der Wahl-Ausschuß des Börsenvereins der Dentschen Buchhändler. Max Müller, Borsipender.